

Wo muss ich Sozialversicherungen bezahlen, wenn ich ein Engagement im EU-Raum habe? Was darf mir der Arbeitgeber in Deutschland vom Lohn abziehen? Die ACT-Geschäftsstelle berät Theaterschaffende insbesondere bezüglich Sozialversicherungen, Vertragsrecht, Leistungsschutz und Rechtsformen für Produzierende. In letzter Zeit haben sich Anfragen zu Kurzengagements im EU-Raum gehäuft. ACT konnte vom Fachwissen von Rolf Simmen (SBKV) und Yolanda Schweri (CAST) profitieren, die ein Merkblatt zu den Sozialabgaben bei Engagements im EU-Raum verfasst haben. Unter www.a-c-t.ch kann das Merkblatt heruntergeladen werden.

Zahlreiche Theaterschaffende aus der Schweiz haben auch Engagements im EU-Raum. Im deutschsprachigen Raum gelten sie praktisch immer als unselbständig Erwerbende (also als Arbeitnehmende); Ausnahmen kann es allenfalls bei Theaterproduzenten oder Solisten geben.

Wird zum Beispiel eine Schweizer Schauspielerin in Deutschland für einen Gastvertrag angestellt, so muss sie dennoch nur in der Schweiz Sozialabgaben leisten. Voraussetzung ist, dass sie ihren Wohnsitz in der Schweiz hat und in verschiedenen Ländern (in der Schweiz und/oder in anderen EU-Staaten) Engagements hat. Der Arbeitgeber in Deutschland darf der angestellten Schauspielerin (also der Arbeitnehmerin) nur die Ausländersteuer (Quellensteuer) vom Lohn abziehen. Es dürfen keine Beiträge für die deutschen Sozialversicherungen vom Lohn abgezählt werden. Im Gegenteil, der deutsche Arbeitgeber muss sich zur Hälfte an den Sozialversicherungsbeiträgen beteiligen, welche die Schweizer Schauspielerin der SVA (AHV-Stelle) in der Schweiz bezahlen muss. Der Arbeitgeberbeitrag beläuft sich z.Z. auf 6.05% für die AHV/IV/EO/ALV und zwischen 0.1% und 4.2% für die Familienzulagen (je nach Kanton unterschiedlich hoch). Ist die Schweizer Theaterschaffende zusätzlich bei einer Schweizer Pensionskasse angeschlossen, so beteiligt sich der deutsche Arbeitgeber ebenfalls zur Hälfte an den Beiträgen. Bei der Unfalldeckung ist die Rechtslage unklar: Während des Engagements in Deutschland wäre die Schweizer Theaterschaffende eigentlich über die schweizerische UVG-Ersatzkasse im Fall eines Unfalls versichert, wenn das Einkommen bei der schweizerischen AHV abgerechnet wird. Freischaffenden empfehlen wir jedoch unbedingt, das Unfallrisiko auch bei der Krankenkasse einzuschliessen, damit auch bei Beschäftigungslücken eine Deckung besteht. Die Schweizer Arbeitnehmerin ist auch im Verlauf ihres Engagements in Deutschland über eine obligatorische schweizerische Krankenkasse versichert; es dürfen ihr also keine Beiträge für eine Krankenversicherung in Deutschland abgezogen werden. Zur Bestätigung kann die Arbeitnehmerin dem deutschen Arbeitgeber ihre Krankenkassen-Karte vorweisen (auf deren Rückseite findet sich die "Europäische Krankeversicherungskarte").

Was tun, damit die Schweizer Schauspielerin nur in der Schweiz Sozialabgaben leisten muss?

Dazu soll das Formular E 101 zusammen mit der Verordnung 109 heruntergeladen und ausgefüllt werden. Das Formular E 101 muss von Theaterschaffenden ausgefüllt und von der SVA (AHV-Stelle) des Wohnkantons unterschrieben werden. Die Verordnung 109 ist von der Arbeitnehmerin und vom Arbeitgeber aus dem EU-Raum zu

unterschreiben und ebenfalls der AHV-Stelle in der Schweiz abzuliefern. Einige Sachbearbeiter/innen bei der SVA (AHV-Stelle) kennen sich in den Bilateralen nicht gut aus – nicht entmutigen lassen und einfach das Merkblatt der CAST vorweisen!

Das Formular E101 – sofern es richtig ausgefüllt wurde – ist eine Bestätigung, dass die Schweizer Theaterschaffende für ihre verschiedenen Engagements im In- und Ausland ausschliesslich in der Schweiz sozialversicherungspflichtig bleibt.

Durch die Verordnung 109 wird u.a. bestätigt, dass sich die Schweizer Schauspielerin darum kümmert, dass die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgeliefert werden. Das heisst, der Arbeitgeber aus dem EU-Raum beteiligt sich zwar an den Sozialbeiträgen in der Schweiz, überstellt diese in der Regel nicht direkt der Schweizer AHV-Stelle, sondern zahlt der Schweizer Schauspielerin zusätzlich zum Brutto-Lohn die Arbeitgeberbeiträge. Die Schweizer Theaterschaffende meldet bei der AHV-Stelle in der Schweiz ihren im Ausland erzielten Lohn und erhält dafür eine Abrechnung.

Das Formular E 101, die Verordnung 109 sowie das Merkblatt der CAST ist auf www.a-c-t.ch (> Informationen > Sozialversicherungen) verfügbar.